

Gut Radfahren in Gelsenkirchen

Wege für Radfahrerinnen & Radfahrer

Grundsätzlich gilt: Fahrräder sind Fahrzeuge und gehören nicht auf den Gehweg, sondern auf die Straße. Für sie gelten die gleichen Verkehrsregeln wie für alle anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Um Radfahrerinnen und Radfahrer im Straßenverkehr zu schützen, gibt es aber auch Ausnahmen und Sonderregelungen. Besondere Fahrwege und Verkehrsführungen sollen

den Radfahrenden das Fahren im Straßenverkehr erleichtern.

In Gelsenkirchen gibt es unterschiedliche Formen von diesen so genannten Radverkehrsanlagen. Damit Radfahrerinnen und Radfahrer auf den eigens für sie eingerichteten Wegen sicher und richtig unterwegs sind, hier **die wichtigsten Regeln im Überblick.**

Radweg

Ein Radweg ist von der Fahrbahn durch einen Bordstein und vom Gehweg durch eine Markierung, eine Pflasterung oder einen niedrigen Bordstein getrennt. Radwege sind allein für Radfahrende da, Autofahrerinnen und -fahrer dürfen sie nicht befahren oder auf ihnen halten und parken. Ist der Radweg mit einem blauen Radwegschild gekennzeichnet, muss er genutzt werden. Ist der Weg nicht mit einem solchen Schild gekennzeichnet, steht es den Radfahrenden frei, auch die Straße zu nutzen.

Radwege gibt es in verschiedenen Formen: als sogenannte alleinige Radwege, als getrennte Rad- und Gehwege und als gemeinsame Rad- und Gehwege. Bei letzterem teilen sich Radfahrerinnen und Radfahrer eine Fläche mit den Fußgängerinnen und Fußgängern und müssen daher auf diese besonders Rücksicht nehmen.

Radfahrstreifen

Radfahrstreifen befinden sich auf der Straße und sind mit einer breiten durchgezogenen Linie und dem blauen Radwegschild gekennzeichnet. Ist ein Radfahrstreifen vorhanden, muss er von den Radfahrerinnen und Radfahrern benutzt werden. Autofahrerinnen und Autofahrer dürfen den Radfahrstreifen nicht befahren oder auf ihm halten und parken.

Schutzstreifen

Schutzstreifen für Radfahrende befinden sich auf der Straße und sind Teil einer Fahrbahn. Sie werden mit einer gestrichelten Linie und einem Fahrradpiktogramm markiert. Autos dürfen sie bei Bedarf kurz befahren, zum Beispiel, wenn sie Gegenverkehr ausweichen müssen. Sie dürfen den Schutzstreifen aber auch nur dann befahren, wenn sich auf ihm keine Fahrräder befinden. Auf dem Schutzstreifen ist Halten verboten.

Fahrradstraße

Sie ist allein zum Befahren für Radfahrende gedacht. Diese dürfen dort auch nebeneinander fahren. Andere Fahrzeuge dürfen die Fahrradstraße nur benutzen, wenn das durch ein zusätzliches Verkehrsschild erlaubt ist. Ist die Fahrradstraße für andere Fahrzeuge freigegeben, müssen diese Rücksicht auf die Radfahrenden nehmen und Behinderungen oder Gefährdungen vermeiden. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

In Tempo-30-Zonen sind Radwege, Schutz- oder Radfahrstreifen nicht vorgesehen.

Durch die beruhigte Verkehrssituation können Radfahrerinnen und Radfahrer meist gefahrlos auf der Fahrbahn fahren und benötigen keine besonderen Fahrwege und Verkehrsführungen.

→ Ausnahmen

Wie eingangs erwähnt, gehören Fahrräder als Fahrzeuge nicht auf den Gehweg. Allerdings gibt es von dieser Regel Ausnahmen:

Freigegebene Gehwege

Gehwege, die mit dem Verkehrsschild „Radfahrer frei“ beschildert sind, dürfen mit dem Fahrrad befahren werden. Radfahrerinnen und Radfahrer müssen dabei aber besonders Rücksicht auf die Fußgänger nehmen und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Gehwege, die mit „Radfahrer frei“ gekennzeichnet sind, dürfen, müssen aber nicht von den Radfahrenden benutzt werden.

Kinder, Räder und Gehwege

Kinder gehören bis zum 8. Geburtstag auf den Gehweg, bis zum 10. Geburtstag dürfen sie den Gehweg benutzen – oder alternativ den Radweg/die Fahrbahn. Erwachsenen dürfen keinesfalls auf dem Gehweg fahren. Es sei denn, es ist durch Verkehrszeichen ausdrücklich erlaubt, oder sie begleiten ein Kind, das auf dem Gehweg fährt.

Geöffnete Einbahnstraßen

Auch bei Einbahnstraßen gibt es Ausnahmen für Radfahrende. So können Einbahnstraßen für Räder in beide Fahrtrichtungen freigegeben werden. Kennzeichnet werden solche Straßen durch das zusätzliche Schild „Radfahrer in beiden Richtungen“ oder „Radfahrer frei“ am Anfang und Ende der Straße.



→ Regeln und Hinweise ...

... für Radfahrerinnen und Radfahrer

- Fahren Sie auf Radwegen nur in Gegenrichtung, wenn es ausdrücklich erlaubt ist. Fahren Sie in die falsche Richtung, gefährden Sie sich und andere, da die anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -nehmer nicht mit Ihnen rechnen.
- Geben Sie Handzeichen, wenn Sie abbiegen und schauen Sie sich vorher um.
- Verzichten Sie auf knappes Überholen von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrer.
- Denken Sie an den toten Winkel bei Lkws! Halten Sie unbedingt Abstand zu Lkws, besonders wenn diese nach rechts abbiegen. Fahren sie hinter den Lkws und schlängeln Sie sich nicht zwischen Lkw und Bordstein hindurch.
- Fußgängerzonen gehören den Fußgängerinnen und Fußgängern. Radfahren (langsam!) ist hier nur von 19 bis 9 Uhr erlaubt.
- Damit Sie die Umgebung und Warngeräusche wahrnehmen, sollten Sie beim Rad fahren keine Musik über Kopfhörer hören.
- Wenn Sie etwas mit Ihrem Fahrrad transportieren, achten Sie darauf, dass das Fahrrad sicher beladen ist.

... für Autofahrerinnen und Autofahrer

- Denken Sie daran: Radfahrerinnen und Radfahrer (sowie Fußgängerinnen und Fußgänger) tauchen oft überraschend auf.
- Viele Radfahrerinnen und -radfahrer sind schnell (mit 20 km/h oder mehr) unterwegs. Unterschätzen Sie das Tempo nicht.
- Überholen Sie Radfahrende nicht, wenn Sie direkt vor ihnen wieder halten müssen oder rechts abbiegen wollen. Bleiben Sie einfach hinter den Radfahrerinnen und Radfahrern.
- Wenn Sie überholen, dann halten Sie den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,50 Meter (bzw. 2 Meter bei Radfahrenden mit Kind oder außerhalb geschlossener Ortschaften) ein. Bei Gegenverkehr und wenig Platz warten Sie bitte lieber einmal länger, bis Sie überholen.
- Denken Sie vor dem Abbiegen unbedingt an den Schulterblick.
- Denken Sie vor dem Aussteigen daran, sich kurz umzuschauen – sowohl als Fahrer/In/Fahrer wie auch als Beifahrer/Beifahrer.

... für Fußgängerinnen und Fußgänger

- Achten Sie darauf, dass Sie an Ampeln oder Haltestellen nicht aus Versehen auf dem Radweg stehen. Bitte gehen Sie auch nicht auf Radwegen.
- Manche Wege sind als gemeinsame Geh- und Radwege beschildert. Bitte denken Sie daran, dass auch Radfahrerinnen und Radfahrer hier fahren dürfen.
- Wundern Sie sich nicht: In den Fußgängerzonen ist Radfahren jeweils von 19 bis 9 Uhr erlaubt.

Gegenseitige Rücksichtnahme!

Schon Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung macht es unmissverständlich klar: **Alle Verkehrsteilnehmerinnen und -nehmer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen!** Neben Fußgängerinnen und Fußgängern sind besonders Fahrradfahrerinnen und -fahrer auf die Rücksichtnahme der anderen, motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, angewiesen. Aber: **Gehen Sie auch als Radfahrerin bzw. Radfahrer mit gutem Beispiel voran.** Denn bei rücksichtslosem Verhalten können Sie kaum mit Entgegenkommen und Rücksichtnahme der anderen rechnen. Nehmen Sie sich ein wenig mehr Zeit für Ihre Fahrt und viele Konflikte werden erst gar nicht entstehen. **Auch im Straßenverkehr führt Gelassenheit besser zum Ziel.**

